

INFORMATIONEN ZUR ANV

Broschüre "Steuer Sparen 2022"



Steuertipps für Eltern



Steuertipps für Studierende



STEUERLICHE ENTLASTUNGEN FÜR FAMILIEN

Mehrkindzuschlag

Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinerzieherabsetzbetrag

Unterhaltsabsetzbetrag

Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag

Außergewöhnliche Belastungen



MEHRKINDZUSCHLAG

- Voraussetzungen:
 - (zumindest zeitweise) Familienbeihilfe für mehr als 2 Kinder
 - Haushaltseinkommen höchstens 55.000 € im Kalenderjahr
- Höhe:
 - Für das dritte und jedes weitere Kind: 20 €/Monat



ALLEINVERDIENER- UND ALLEINERZIEHER-ABSETZBETRAG



ALLEINERZIEHER- / ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

Alleinerzieher

Mind. ein Kind für das **mehr als 6 Monate** Familienbeihilfe bezogen wird

Mehr als 6 Monate <u>nicht</u> verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder in Lebensgemeinschaft lebend

Alleinverdiener

Mind. ein Kind für das **mehr als 6 Monate** Familienbeihilfe bezogen wird

Mehr als 6 Monate verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder in Lebensgemeinschaft lebend

Partnereinkommen unter 6.000 € im Kalenderjahr



ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG (AVAB)

Einkommensgrenze: 6.000 € jährlich

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens:

Laufende Bruttolöhne und -gehälter

- + Abfertigungen, Sozialplanzahlungen, etc
- + Sonderzahlungen wenn mehr als 2.100 €
- + sonstige steuerpflichtige Einkünfte (zB Honorare, Vermietung, etc)
- Steuerfreie Bezüge (zB Zulagen und Zuschläge, etc)
- Sozialversicherungsbeiträge und andere Werbungskosten (zB Pendlerpauschale, Homeoffice, etc; zumindest 132 €)
- + Wochengeld
- + steuerfreie Einkünfte für begünstigte Auslandstätigkeiten
- + aufgrund DBA in Österreich steuerfreie Einkünfte

Einkommensgrenze für den AVAB

Nicht dazu zählt z. B.:

- Arbeitslosengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Unfallrente
- Kostenersätze



HÖHE DES AVAB UND DES AEAB

- Der AVAB und AEAB sind gleich hoch
- Der Absetzbetrag beträgt jährlich

■ Mit einem Kind: 494 €

■ Mit zwei Kindern: 669 €

Für jedes weitere Kind: + 220 €

Ist die Lohnsteuer zu gering, wird der AVAB/AEAB als Negativsteuer ausbezahlt



UNTERHALTSABSETZBETRAG



UNTERHALTSABSETZBETRAG (UAB)

Voraussetzungen:

- Kind lebt nicht im gemeinsamen Haushalt
- Kind hält sich ständig in Österreich oder der EU/EWR bzw. der Schweiz auf
- Zumindest der gesetzliche Unterhalt wird geleistet

Gesetzlicher Unterhalt

- Gerichtlicher oder behördlicher Vergleich
- Schriftliche Vereinbarung zwischen den Eltern
- Schriftliche Bestätigung des empfangenden Elternteils über Höhe des vereinbarten und tatsächlich geleisteten Unterhalts
- Regelbedarfssätze
- Naturalunterhalt bei geteilter Obsorge



UNTERHALTSABSETZBETRAG (UAB)

Höhe

Für das 1. Kind: 29,20 €/Monat

Für das 2. Kind: + 43,80 €/Monat

Für das 3. und jedes weitere Kind: + 58,40 €/Monat

- Der UAB wird nicht als Negativsteuer ausbezahlt.
- Für volljährige Kinder besteht nur Anspruch, solange das Kind familienbeihilfenberechtigt ist.



FAMILIENBONUS PLUS UND KINDERMEHRBETRAG



FAMILIENBONUS PLUS (FABO)

- FABO reduziert die Lohnsteuer
- Wirkt höchstens im Ausmaß der Lohnsteuer keine Negativsteuer!
- FABO steht pro Monat, in dem Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, zu.
- Anspruchsvoraussetzung
 - Bei Eltern in Partnerschaft:
 Steuerpflichtiger oder Partner bezieht Familienbeihilfe
 - Bei getrenntlebenden Eltern:
 Steuerpflichtiger hat Anspruch auf Unterhaltsabsetzbetrag oder bezieht selbst
 Familienbeihilfe
- FABO kann bei mehreren Anspruchsberechtigten nach freiem Ermessen aufgeteilt werden



FAMILIENBONUS PLUS (FABO)

Höhe des FABO für 2021:

| | Ganzer FABO | Halber FABO |
|---|-------------|-------------|
| Bis inkl. Monat, in dem 18. Lebensjahr vollendet wird | 125 Euro | 62,50 Euro |
| Ab Folgemonat nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 41,68 Euro | 20,84 Euro |

- Beispiel: 18. Geburtstag am 16. September 2021
 - Bis September 125 Euro, ab Oktober 41,68 Euro pro Monat
- Erhöhung des FABO ab Juli 2022:
 - Kinder bis 18 Jahre: 166,68 Euro (bzw. halber FABO: 83,34 Euro)
 - Kinder ab 18 Jahren: 54,18 Euro (bzw. halber FABO: 27,09 Euro)



AUFTEILUNG DES FABO

- Aufteilungsvarianten:
 - Ein Elternteil 100%, der andere 0%
 - Beide Elternteile jeweils 50%
- Aufteilung ist für ganzes Jahr zu wählen
- Kann für jedes Kind einzeln entschieden werden
- Bei alleiniger Geltendmachung darf anderer Elternteil FABO für gleiches Kind nicht beantragen (Einvernehmen erforderlich!)
- Werden von beiden Elternteilen in Summe mehr als 100 % für ein Kind beantragt, dann erfolgt automatische Aufteilung durch Finanzamt
- Gilt sowohl für getrenntlebende Eltern als auch jene in aufrechter Partnerschaft!



AUFTEILUNG BEI GETRENNTLEBENDEN ELTERN 1/2

Unterhaltsverpflichteter Elternteil:

- Anspruch auf Familienbonus für jene Monate, in denen der volle gesetzliche Unterhalt geleistet wird (Anspruch auf Unterhaltsabsetzbetrag)
- Im Einvernehmen mit anderem Elternteil kann voller FABO geltend gemacht werden.
- Ansonsten jedenfalls Anspruch auf halben FABO
- Neuer Partner kann Anspruch des unterhaltsverpflichteten Elternteil nicht übernehmen



AUFTEILUNG BEI GETRENNTLEBENDEN ELTERN 2/2

Familienbeihilfenberechtigter Elternteil:

- Für Monate, in denen Unterhalt geleistet wird:
 - Im Einvernehmen mit anderem Elternteil kann voller FABO geltend gemacht werden
 - Ansonsten jedenfalls Anspruch auf halben FABO
 - Neuer Partner kann Anspruch nicht übernehmen
- Für Monate, in denen kein Unterhalt geleistet wird:
 - Anspruch auf vollen Familienbonus
 - FABO kann mit neuem Partner geteilt werden oder neuer Partner kann vollen FABO geltend machen



BESONDERE AUFTEILUNG BEI GETRENNTEN ELTERN

- ACHTUNG: gilt nur für die Jahre 2019 2021!
- Ein Elternteil kann 90 % des Familienbonus (112,50 € monatlich) geltend machen, wenn
 - das Kind in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder von einer pädagogisch qualifizierten Person betreut wird
 - das Kind zu Beginn des Jahres das 10. Lebensjahr (16. LJ bei erheblich behinderten Kindern) noch nicht vollendet hat
 - der betreffende Elternteil mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten, mindestens jedoch 1.000 Euro, bezahlt hat
- Der andere Elternteil erhält dann nur 10 % des Familienbonus (12,50 € monatlich)



VORTEILHAFTIGKEIT DER AUFTEILUNG FÜR 2021

| Brutto mtl | KZ 245 | LSt | FABO mj Kinder |
|------------|--------|-------|---------------------|
| 1.470 | 14.970 | 768 | 1 x halb |
| 1.830 | 18.420 | 1.500 | 1 x ganz |
| 2.070 | 20.590 | 2.259 | 1 x ganz + 1 x halb |
| 2.320 | 22.790 | 3.032 | 2 x ganz |
| 2.530 | 24.860 | 3.754 | 2 x ganz + 1 x halb |
| 2.750 | 27.020 | 4.510 | 3 x ganz |
| 2.970 | 29.180 | 5.267 | 3 x ganz + 1 x halb |
| 3.180 | 31.250 | 6.000 | 4 x ganz |
| 3.370 | 33.110 | 6.781 | 4 x ganz + 1 x halb |
| 3.550 | 34.880 | 7.524 | 5 x ganz |

- Aufteilung macht nur Sinn, wenn beide Eltern über entsprechend hohes Einkommen verfügen
- bei einem Bruttoeinkommen von über 1.830 Euro monatlich und ohne anderer Abschreibungen wirkt sich der Familienbonus für 1 Kind (oder der halbe für 2 Kinder) zur Gänze aus
- Andere Abschreibungen sind nicht berücksichtigt



KINDERMEHRBETRAG

- FABO hat keine Negativsteuerwirkung
- ABER: Kindermehrbetrag als Negativsteuer möglich
- Voraussetzungen bis 2021:
 - Anspruch auf Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Weniger als 330 Tage aus Arbeitslosenversicherung, Mindestsicherung oder Grundversorgung
- Der Kindermehrbetrag beträgt bis zu 250 Euro pro Kind
- Ist Wirkung des FABO mehr als 250 Euro pro Kind, entfällt Kindermehrbetrag
- Wird bei ANV bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch berücksichtigt



BEISPIEL KINDERMEHRBETRAG 2021

- Alleinerzieher, 1 Kind, Brutto monatlich 1.000 Euro
 - Keine Lohnsteuer
 - FABO hat keine Auswirkung
 - Bekommt aber 250 Euro Kindermehrbetrag als Negativsteuer
- Alleinverdiener, 3 Kinder, Brutto monatlich 1.800 Euro
 - Theoretischer Kindermehrbetrag: 3 x 250 Euro = 750 Euro
 - Lohnsteuer = 1.790 Euro im Jahr
 - Wirkung des FABO = 1.790 Euro
 - Kein Kindermehrbetrag da FABO höher als theoretischer Kindermehrbetrag



KINDERMEHRBETRAG AB 2022

Erhöhung des KMB

Für 2022: 350 Euro im Jahr pro Kind

Ab 2023: 450 Euro im Jahr pro Kind

Neue Anspruchsvoraussetzungen (müssen gemeinsam erfüllt werden):

- 1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit
 - Es werden an mindestens 30 Tagen im Jahr steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft bezogen <u>oder</u>
 - Es wird ganzjährig Kinderbetreuungsgeld bezogen
- 2. Mangelnde Wirkung des FABO im Haushalt:

Die eigene Steuer beträgt weniger als 350 Euro (für 2022) bzw. 450 Euro (ab 2023) und

- es besteht Anspruch auf den AVAB/AEAB <u>oder</u>
- der Partner bezieht ebenfalls an mindestens 30 Tagen im Jahr steuerpflichtige Einkünfte und hat eine Steuer von weniger als 350 Euro (für 2022) bzw. 450 Euro (ab 2023)

ALLGEMEINE INFOS ZU DEN ABSETZBETRÄGEN



KINDER LEBEN NICHT IN ÖSTERREICH ABER IN EU/EWR BZW DER SCHWEIZ

Für alle Absetzbeträge gilt:

- Antrag auf österreichische Familienbeihilfe ist nicht notwendig
- Die Höhe der Absetzbeträge wird indexiert, dh an das Kaufpreisniveau des Aufenthaltslandes angepasst
- Beträge in Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung
- Beispiele:

| | AVAB/AEAB für 1 Kind | UAB für 1 Kind | Ganzer FABO für 1 Kind unter 18 Jahre |
|-------------|-------------------------|----------------|--|
| Österreich | 494,00 | 29,20 | 125 |
| Deutschland | 470,78 | 27,83 | 119,13 |
| Ungarn | 284,05 | 16,79 | 71,88 |
| Schweiz | 687,65 | 40,65 | 174,00 |

Für den FABO gilt:

- Es muss Antrag auf österreichische Familienbeihilfe gestellt werden!
- Unterhaltszahler muss ggf selbst Antrag stellen, wenn sich Kind im Ausland aufhält.



BEI DEN ABSETZBETRÄGEN ZU BEACHTEN

- Beantragung des UAB, Mehrkindzuschlag, Kindermehrbetrag
 - Nur bei ANV möglich
- Beantragung des AVAB/AEAB oder FABO
 - monatlich in Lohnverrechnung
 - Einmal jährlich über ANV
- Bei Berücksichtigung in Lohnverrechnung müssen bei ANV Absetzbeträge nochmals beantragt werden, sofern Voraussetzungen vorliegen
- Liegen Voraussetzungen nicht vor, dann ist monatliche Berücksichtigung ein Pflichtveranlagungsgrund



AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN



KINDERBETREUUNGSKOSTEN

- Seit 2019 grundsätzlich nicht mehr absetzbar
- Ausnahme: Alleinerziehende
- Voraussetzungen:
 - Bis zur Vollendung der Schulpflicht
 - Betreuung in institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung oder durch pädagogisch qualifizierte Person
- Absetzbar als sonstige außergewöhnlichen Belastungen mit Selbstbehalt
- Selbstbehalt beträgt jährlich etwa 1-1,5 Bruttomonatsgehälter
- Nur übersteigender Betrag wirkt sich aus



STEUERLICHER SELBSTBEAHLT

Einkommensabhängig: bis zu 12 % des Jahreseinkommens

| Monatsbrutto | Jährlicher Selbstbehalt |
|--------------|-------------------------|
| 1.500 Euro | 1.770 Euro |
| 2.000 Euro | 2.310 Euro |
| 2.500 Euro | 2.860 Euro |
| 3.000 Euro | 3.430 Euro |
| 3.500 Euro | 4.810 Euro |
| 4.000 Euro | 5.500 Euro |
| 4.500 Euro | 6.190 Euro |
| 5.000 Euro | 6.890 Euro |
| 5.500 Euro | 7.570 Euro |
| 6.000 Euro | 8.350 Euro |

Berechnungsschema siehe Broschüre Steuer Sparen 2022, Seite 73



KRANKHEITSKOSTEN FÜR KINDER

Weniger als 25 % Behinderung

- Kosten für Hilfsmittel und Heilbehandlungen
 - zB Brille, Zahnspange, Medikamente, Physio- und Psychotherapien
- Nur unter Berücksichtigung des Selbstbehalts

Ab 25 % aber unter 50 % Behinderung

- Pauschale Freibeträge für Behinderung (nur wenn kein Pflegegeld bezogen wird!)
- Pauschale Diätfreibeträge
- Kosten für Hilfsmittel und Heilbehandlungen
- Kein steuerlicher Selbstbehalt

Ab 50 % Behinderung

- Pauschaler Freibetrag von 262 Euro pro Monat (Pflegegeld ist gegenzurechnen)
- Kosten für Hilfsmittel und Heilbehandlungen
- Kosten für Sonderschule und Behindertenwerkstätte
- Kein steuerlicher Selbstbehalt



FREIBETRÄGE FÜR DIE BEHINDERUNG (ZWISCHEN 25 UND 50 %)

| Behinderung | Freibetrag jährlich |
|-------------|------------------------|
| 25 – 34 % | 124 € |
| 35 – 44 % | 164 € |
| 45 – 49 % | 401€ |

| Erkrankung | Freibetrag |
|--|----------------|
| Zucker, Tuberkulose, Zöliakie, Aids | 70 € monatlich |
| Gallen-, Leber-, Nierenleiden | 51 € monatlich |
| Innere Krankheit, Magenleiden | 42 € monatlich |



AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG

- Freibetrag von 110 € pro angefangenem Ausbildungsmonat (bei ganzjähriger Ausbildung auch für Ferienzeit)
- Voraussetzungen:
 - Im Einzugsbereich besteht keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit
 - Entfernung zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte beträgt mehr als 80 km, oder
 - Fahrzeit mit schnellstem öffentl. Verkehrsmittel beträgt mehr als eine Stunde, oder
 - Entfernung beträgt mehr als 25 km und Schüler/Lehrling bewohnt am Ausbildungsort Zweitunterkunft (z.B. Internat)



WEITERE FRAGEN? – SO ERREICHEN SIE UNS



https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen



steuerrecht@akwien.at



01 / 50 165 - 1207







GERECHTIGKEIT MUSS SEIN